

Mitteilung

Die vierteljährliche Berichterstattung gemäss Art. 23 Abs. 1 IUV wird durch den von Fondsleitungen bzw. Anlagegesellschaften halbjährlich per 30. Juni und 31. Dezember zu erstattenden Bericht ersetzt. Diesbezüglich wird auf die Wegleitung zur halbjährlichen Berichterstattung verwiesen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

Bereich Wertpapiere
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: info@fma-li.li

Stand: Dezember 2011